

Vorsorgereglement der Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG

1. Zweck

Nach ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend „Stiftung“) die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben im Sinne von Art. 82 BVG sowie deren sichere und rentable Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend „CIC“). Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit der Stiftung und die Rechte und Pflichten der Stiftung, der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend „Vorsorgenehmer“) sowie der begünstigten Personen im Rahmen der gebundenen Vorsorge.

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab.

2. Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die CIC von seinen Daten soweit Kenntnis erhält, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und/oder der CIC notwendig ist. Ebenso berechtigt der Vorsorgenehmer die CIC seine Daten für ihre eigenen Marketingzwecke zu verwenden, sofern sie diese im Rahmen der Ausführung ihrer in der Vorsorgevereinbarung und im vorliegenden Reglement übertragenen Aufgaben zur Kenntnis erhält. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnete Dritte verpflichtet sein kann.

3. Eröffnung und Führung einer 3a-Vorsorgebeziehung

Nachdem der Vorsorgenehmer der Stiftung die unterzeichnete oder digital bestätigte Vorsorgevereinbarung eingereicht hat, eröffnet die Stiftung bei der CIC eine neue 3a-Vorsorgebeziehung. Unter dieser 3a-Vorsorgebeziehung wird das Vorsorgeguthaben, welches dem Vorsorgenehmer zuordenbar ist, in ein oder mehrere 3a-Vorsorgekonten hinterlegt. Die Stiftung überträgt der CIC die Kontoführung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Bank CIC.

Hinsichtlich der Konto- und Depotführung, der Spesen und der Gebühren kommen die entsprechenden Bestimmungen der CIC sowie deren einschlägigen Gebührenregelungen zur Anwendung. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – www.cic.ch – ersichtlich.

4. Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann die Höhe seiner Einzahlungen innerhalb des Maximums des gesetzlich jährlich vorgesehenen steuerbegünstigten Betrages und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einzahlungen frei bestimmen.

Einzahlungen die den gesetzlich maximal steuerbegünstigten Jahresbetrag überschreiten, können jederzeit von der Stiftung dem Vorsorgenehmer zurücküberwiesen werden. Ohne Zahlungsinstruktion des Vorsorgenehmers erfolgt die Rücküberweisung auf die Kontobeziehung, von welcher die Einzahlung getätigt wurde. Bei selbständig Erwerbstätigen ohne Anschluss an eine Pensionskasse kann die Rückzahlung des zu viel einbezahlten Betrages erst nach Eingang der Rückzahlungsbcheinigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Stiftung hat das Recht, die auf den unrechtmässig erfolgten Einzahlungen entrichteten Zinsen und allfällige Unkosten dem 3a-Vorsorgekonto zu belasten, welches dem Vorsorgenehmer zugeordnet ist.

Im Auftrag der Stiftung erstellt die CIC jährlich zu Händen des Vorsorgenehmers einen Auszug über die erbrachten Einzahlungen und Leistungen.

Die Einzahlungen sind als Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen im Rahmen der jeweils geltenden Grenzbeträge steuerlich abzugsfähig. Damit die CIC die Einzahlungen auf das 3a-Vorsorgekonto noch vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verbuchen kann und diese somit im betreffenden Steuerjahr steuerlich abzugsfähig sind, muss der Vorsorgenehmer dafür besorgt sein, dass die Einzahlungen frühzeitig erfolgen. Eine rückwirkende Gutschrift ist ausgeschlossen.

5. Verzinsung

Der Zinssatz des 3a-Vorsorgekontos wird vom Stiftungsrat festgelegt und jeweils den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der aktuelle Zinssatz ist auf der Homepage der CIC – www.cic.ch – publiziert und kann jederzeit bei der Stiftung und der CIC angefragt werden. Die Zinsen werden jeweils Valuta 31. Dezember von der CIC im Auftrage der Stiftung direkt dem 3a-Vorsorgekonto gutgeschrieben, welches dem Vorsorgenehmer zugeordnet ist.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst.

6. Anlagen in Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten seines Vorsorgeguthabens in Wertschriften zu investieren. Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers Anteile an Vorsorgefonds. Zum Zwecke der Anlagen in Wertschriften eröffnet die Stiftung bei der CIC ein dem Vorsorgenehmer zuordenbares 3a-Vorsorgekonto und überträgt der CIC die Depotführung.

Die Einzelheiten über die Anlage in Wertschriften werden in einem separaten Anlagereglement festgelegt und dem Vorsorgenehmer mit Anlagen in Wertschriften auf geeignete Weise zur Verfügung gestellt.

7. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erbensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular eine oder mehrere der in vorstehendem Buchstabe b, Ziffer 2, genannten Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Personen die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt werden, sind der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich bekannt zu geben. Personen die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe b, Ziffer 2 geführt haben, müssen nach Ableben des Vorsorgenehmers den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre erbringen. Solange die Stiftung nicht über eine Lebensgemeinschaft informiert wurde oder kein beweiskräftiger Nachweis erbracht wurde, geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Es besteht keine Verpflichtung der Stiftung aktiv nach allfälligen Lebenspartnern zu suchen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Der Vorsorgenehmer kann zudem durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der begünstigten Personen nach vorstehendem Buchstabe b, Ziffern 3-5, ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Sind gleichzeitig mehrere Personen anspruchsberechtigt und bezeichnet der Vorsorgenehmer deren Ansprüche nicht näher, so teilt die Stiftung das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen auf die begünstigten Personen auf. Bei Kenntnis des Todesfalles des Vorsorgenehmers kann die Stiftung vorhandene Vorsorgefonds verkaufen bzw. dem Fonds zurückgeben und den Erlös dem 3a-Vorsorgekonto gutschreiben, welches dem Vorsorgenehmer zugeordnet ist.

Änderungen bzw. Präzisierungen der Begünstigtenordnung werden nur dann in der Verteilung des Todeskapitals berücksichtigt, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todeskapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Erfolgt die Mitteilung nach Auszahlung, besteht gegenüber der Stiftung kein Anspruch mehr.

Falls der Tod des Vorsorgenehmers durch eine begünstigte Person absichtlich herbeigeführt worden ist, kann die Stiftung diese Person vom Anspruch auf das Todeskapital ausschliessen, sofern noch keine Auszahlung erfolgt ist. Bei Zweifel betreffend der Erbnunwürdigkeit ist diese nachzuweisen.

8. Ordentliche Ausrichtung der Leistungen

Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (nachfolgend "Referenzalter"). Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden.

Weist der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung jedoch nach, dass er über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, kann der Vorsorgenehmer bis zur Beendigung seiner Erwerbstätigkeit, jedoch maximal bis zum Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist, Einzahlungen auf das ihm zugeordnete 3a-Vorsorgekonto tätigen bzw. Vorsorgefonds erwerben. Bei einem solchen Aufschub der Auszahlung muss der Vorsorgenehmer die Stiftung umgehend schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Kommt der Vorsorgenehmer dieser Meldepflicht nicht nach, hat die Stiftung das Recht, die auf den unrechtmässig erfolgten Einzahlungen entrichteten Zinsen dem Vorsorgenehmer zu belasten und allfällig anfallende Unkosten in Rechnung zu stellen.

Das Guthaben wird nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters mit Erhalt eines schriftlichen Auftrags ausbezahlt. Die Stiftung kann jederzeit die Anforderungen der Schriftlichkeit inkl. Beglaubigung festlegen.

9. Vorzeitige Ausrichtung der Leistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens zulässig in folgenden Fällen:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- g) bei Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- h) bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum.

Bei Vorliegen des vorgenannten Fall b) hat der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung bestehende Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, damit nach Ablauf der Kündigungsfrist das Vorsorgeguthaben ausbezahlt werden kann bzw. die Vorsorgefonds an den Vertriebspartner zurückgegeben und der daraus resultierende Erlös anschliessend ausbezahlt werden kann.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer bedürfen für die Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses in den vorgenannten Fällen c) – h) der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.

Eine vorzeitige Ausrichtung zur Wohneigentumsförderung (Fälle f), g) und h)) kann bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411).

10. Auszahlung der Leistungen

Bei ordentlicher Ausrichtung gemäss vorstehender Ziffer 8 sowie bei vorzeitiger Ausrichtung gemäss Ziffer 9 hat der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person gegenüber der Stiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses. Falls bei einem Vorsorgefonds die Übertragung in sein Privatvermögen zulässig ist, kann der Vorsorgenehmer diese bei der Stiftung beantragen. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens bzw. des aus der Rückgabe der Vorsorgefonds resultierenden Erlöses oder eine Übertragung des Vorsorgefonds können einer gesetzlichen Melde- oder Quellensteuerpflicht unterstehen.

Der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person hat der Stiftung das Vorliegen der Fälligkeit der Leistung sowie des

Auszahlungsgrundes mittels Dokumenten, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, zu belegen. Die Stiftung behält sich vor, diesbezüglich eigene Abklärungen zu treffen, bevor die Leistungen ausgerichtet werden. Sind besondere Abklärungen notwendig, so gehen die Kosten dieser Abklärungen zu Lasten des Vorsorgenehmers bzw. der begünstigten Person. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an die berechtigten Personen ausbezahlt (Verkäufer, Darlehensgeber, etc.).

Nicht geltend gemachte Ansprüche verfallen mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entschädigungslos an die Stiftung in das freie Stiftungsvermögen.

11. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Art. 39 BVG sinngemäss. Des Weiteren ist die Verpfändung von Leistungsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung möglich. Ferner können Leistungsansprüche einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner ganz oder teilweise abgetreten oder durch das Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners gerichtlich aufgelöst wurde.

12. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Schäden die sich daraus ergeben, dass der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

13. Mitteilungen

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse aufgegeben worden sind.

14. Änderungen der Adresse und Personalien, Nachrichtenlosigkeit

Der Vorsorgenehmer ist dafür besorgt, dass die Stiftung mit ihm Kontakt aufnehmen kann und meldet der Stiftung schriftlich insbesondere die Änderungen seiner Zustelladresse sowie seiner Personalien, speziell seines Zivilstandes. Unterlässt der Vorsorgenehmer diese Meldung, haftet er für die daraus resultierenden Folgen. Die Stiftung und die CIC lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Kann die Stiftung trotz Nachforschungen mit dem Vorsorgenehmer keinen Kontakt herstellen, so ergreift die Stiftung diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vorgesehen sind. Die Stiftung ist in diesem Fall berechtigt, die Kosten für die Nachforschungen und die besondere Behandlung von nachrichtenlosen Vorsorgeguthaben

dem Vorsorgenehmer bzw. der begünstigten Person zu belasten.

15. Legitimationsprüfung

Die CIC und/oder die Stiftung werden bei Anfragen und Aufträgen des Vorsorgenehmers eine gehörige Legitimationsprüfung vornehmen. Die CIC und die Stiftung haften für Schäden des Vorsorgenehmers, welche aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht korrekt vorgenommenen Legitimationsprüfung entstehen. Die Risiken der Übermittlung der Aufträge und Anfragen trägt der Vorsorgenehmer. Die CIC und die Stiftung haften nicht für Schäden aus mangelhafter Übermittlung, Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen.

16. Einsicht Bevollmächtigte CIC eLounge

Der Vorsorgenehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die ihm zugeordnete 3a-Vorsorgebeziehung in der CIC eLounge, der E-Banking-Lösung der Bank CIC, auch seinen Bevollmächtigten ersichtlich sein kann.

17. Gebühren

Für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben bzw. von Vorsorgefonds sowie für besondere Bemühungen, wie insbesondere im Falle eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, bei Verlassen der Schweiz oder bei Nachrichtenlosigkeit, kann die Stiftung Gebühren erheben. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – www.cic.ch – ersichtlich. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte.

18. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Reglements beschliessen. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form mitgeteilt. Die Änderungen werden für den Vorsorgenehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich widersprechen oder von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Vorsorgeeinrichtung Gebrauch machen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor. Diese sind auch ohne spezielle Mitteilung an den Vorsorgenehmer gültig.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Vorsorgenehmer bzw. begünstigte Personen mit Wohnsitz im Ausland, Basel.

20. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Basel, im November 2024
Stiftung Sparen 3 der Bank CIC (Schweiz) AG